

Parlamentarische Vorstösse. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 060-2014
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2014.0264

Eingereicht am: 03.03.2014

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Knutti (Weissenburg, SVP) (Sprecher/in)
Graber (Horrenbach, SVP)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Nein 20.03.2014

RRB-Nr.: 892/2014 vom 2. Juli 2014
Direktion: Volkswirtschaftsdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Punktweise beschlossen**
Punkte 1 und 2: Annahme und gleichzeitige Abschreibung
Punkte 3 und 4: Ablehnung



Weniger Bürokratie in der Landwirtschaft

Der Regierungsrat wird aufgefordert,

1. den administrativen Aufwand in der Landwirtschaft zu reduzieren,
2. die Kontrollen in den Landwirtschaftsbetrieben zu optimieren und auf ein Minimum zu beschränken,
3. bei Landwirtschaftsbetrieben, in denen keine grundsätzlichen Veränderungen erfolgten, höchstens alle fünf Jahre eine Kontrolle vorzunehmen,
4. die Anzahl Verwaltungsangestellte beim Amt für Landwirtschaft und Natur (LANAT) zu reduzieren.

Begründung:

Nachdem das Parlament die Agrarpolitik 2014-2017 verabschiedet hat, kommt jetzt für die Landwirtschaftsbetriebe eine erste Umsetzungsphase. Für viele Bauernfamilien wird der bürokratische Aufwand zu einer riesen Belastung und kann nur noch mit Unterstützung eines Beraters fachgerecht erledigt werden. Es stellt sich klar die Frage: Wollen wir Landwirte, die eine aufge-

blähte Bürokratie betreiben müssen oder solche, die eine sorgfältige Produktion auf unserem wertvollen Kulturland betreiben?

Leider führt die Umsetzung der Agrarpolitik 2014-2017 in eine extensive Landwirtschaft mit vielen unmöglichen Programmen, die eine sehr grosse Kontrolltätigkeit auslösen werden. Nebst den bisherigen Frühlings- und Herbst- muss jetzt sogar eine Wintererhebung gemacht werden. Die verschiedenen Beitragsprogramme werden mit der neuen Agrarpolitik zu einer riesen Kontrollflut in der Landwirtschaft führen. Es können folgende Programme angemeldet werden: ÖLN/BIO, Extenso, BTS/RAUS, Biodiversitätsförderflächen (BFF) mit Qualität und/oder Vernetzung, Kulturlandschaftsbeiträge, Versorgungssicherheitsbeiträge und Übergangsbeiträge. Sömmerungsbetriebe können sich zusätzlich für Grün- und Streueflächen anmelden. Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter, die beim Projekt zur ökologischen Vernetzung mitmachen und Vernetzungsbeiträge erhalten, sind gemäss den Weisungen des Kantons verpflichtet, an einer Beratung teilzunehmen. Wer nicht teilnimmt, verliert seine Beitragsberechtigung. Die Beratungen nehmen rund drei Stunden in Anspruch und finden in Gruppen statt. Der Kanton bezahlt für die Beratungen pro Teilnehmer 50 Franken. Im Kanton Bern werden künftig ca. 1000 solche Beratungskurse durchgeführt.

Durch die grossen Veränderungen in der Landwirtschaftspolitik ist es dringend notwendig, dass der administrative Aufwand gesenkt und nicht noch mehr ausgebaut wird. Die Kontrollen in den Landwirtschaftsbetrieben sind gering zu halten und nur bei betrieblichen Veränderungen vorzunehmen. Wenn weniger Kontrollen durchgeführt werden, wird das Vertrauen zu den Kontrolleuren gestärkt. Ebenfalls sollten beim Amt für Landwirtschaft und Natur keine weiteren Arbeitsplätze geschaffen, sondern reduziert werden.

Antwort des Regierungsrates

Allgemeine Bemerkungen

Die Glaubwürdigkeit und der Erfolg der Agrarpolitik hängen auch von der Transparenz und der Einfachheit des Vollzugs ab. Der Regierungsrat wies deshalb schon in der Vernehmlassung zur Agrarpolitik 2014 – 2017 (AP 14-17) darauf hin, dass der Bund die Umstellung auf das neue Direktzahlungssystem so umsetzen müsse, „dass für die Bewirtschaftenden und für die Kantone kein zusätzlicher Verwaltungsaufwand entsteht“. Die Volkswirtschaftsdirektion hat zudem in ihrer Stellungnahme zur Anhörung des Verordnungspakets zur AP 14-17 dem Bund signalisiert, dass die Administration und vor allem das Kontrollwesen unter den neuen Rahmenbedingungen deutlich komplexer wird und hat eine Vereinfachung gefordert. Es muss nun aber festgestellt werden, dass der Bund keine wesentlichen Korrekturen in diesem Bereich vorgenommen hat.

Der Kanton Bern war der erste Kanton, welcher die Kontrollen von der Verwaltung trennte. Er lässt die Kontrollen, wo sinnvoll und vom Gesetz her möglich, durch private, akkreditierte Kontrollorganisationen mittels Leistungsvereinbarung durchführen. Die gesetzlich vorgeschriebene Oberkontrolle muss zwingend vom Kanton wahrgenommen werden. Die kantonalen Vollzugsbehörden haben die Einhaltung der Vertragsbestimmungen zu überwachen und sicherzustellen, dass die Vorgaben des Bundes zur Durchführung der Kontrollen eingehalten werden.

Zu den Punkten 1 und 2:

Die ersten beiden Anliegen der Motion liegen im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrats (Richtlinienmotion). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grads der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrags. Die Entscheidungsverantwortung bleibt beim Regierungsrat. Wie einleitend ausgeführt, unterstützt der Regierungsrat grundsätzlich die Bestrebungen zur Vereinfachung der Administration im Rahmen der AP 14-17. Die Rahmenbedingungen werden aber durch den Bund festgelegt. Massgebend ist dabei die Kontrollkoordinationsverordnung des Bundes (Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben VKKL; SR 910.15). Das Amt für Landwirtschaft und Natur (LANAT) legt grossen Wert auf eine möglichst effiziente Koordination der Kontrollen im Rahmen der Bundesvorschriften. Es wird diese Bestrebungen bei der laufenden Umsetzung der AP 14-17 weiter aufrechterhalten und sich beim Bund weiterhin für bessere Rahmenbedingungen einsetzen. In diesem Sinne beantragt der Regierungsrat die Annahme und gleichzeitige Abschreibung der ersten beiden Punkte.

Zu Punkt 3:

Das LANAT vollzieht grossmehrheitlich Bundesrecht. Dabei besteht in der Umsetzung wenig Spielraum. Die Kontrollintervalle werden vom Bund vorgegeben. Grundsätzlich basiert das Modell bei den öffentlich-rechtlichen Kontrollen auf einem Vierjahresrhythmus. Die Kantone sind bei Betrieben ohne Mängel bei früheren Kontrollen verpflichtet, die Kontrollen so zu koordinieren, dass ein Betrieb in der Regel nicht mehr als einmal pro Kalenderjahr eine Grundkontrolle erhält. Dies wird vom LANAT strikt eingehalten. Der von den Motionären verlangte Rhythmus kann nicht ohne Änderung der Bundesgesetzgebung angestrebt werden. Die Motion ist deshalb in diesem Punkt abzulehnen.

Zu Punkt 4:

Das LANAT hat die Kontrolltätigkeit – mit Ausnahme von bestimmten Kontrollen im Bereich des Veterinärdienstes – an akkreditierte Kontrollorganisationen ausgelagert. Das LANAT vollzieht lediglich die vom Bund vorgeschriebenen Oberkontrollen und die Kontrollkoordination. Die in der Begründung erwähnte Beratungstätigkeit im Bereich der Vernetzungen basiert ebenfalls auf bundesrechtlichen und nicht auf kantonalen Vorgaben. Damit wird der Personalaufwand primär durch Aufträge, die auf bundesrechtlichen Vorgaben basieren, bei den Kontrollorganisationen generiert. Die Arbeit des kantonalen Personals, das in den Bereichen der Oberkontrollen und der Kontrollkoordination tätig ist, wird laufend auf Effizienz überprüft. Trotz der Zunahme der Kontrollen unter der AP 14-17 wird der Personalbestand in diesem Bereich nicht aufgestockt. Die Motion ist deshalb in diesem Punkt abzulehnen.

An den Grossen Rat